

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2026

Holzminden, den 10.03.2026

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
12	Bekanntmachung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 10.03.2026; vom 10.03.2026	21

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 10.03.2026

Gemäß §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 13. eines Monats.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen länger als 6 Stunden dauern, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete an Sitzungen der Fraktionen/Gruppen, denen sie angehören, teilnehmen
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Veranstaltungen sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen, wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, sofern die Teilnahme auf einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses beruht oder von diesem genehmigt worden ist und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Sitzung von Gremien, in die Kreistagsmitglieder als Vertreter/innen entsandt worden sind.
- (5) Ist ein Kreistagsmitglied länger als einen Monat an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der verbleibende Teil der Aufwandsentschädigung wird an den/die Stellvertreter/in gezahlt. Ist ein Kreistagsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, so ruht ihr/sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung gänzlich.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten monatlich:
- | | |
|---|----------|
| a) die Fraktions- und die Gruppenvorsitzenden als Grundbetrag | 250,00 € |
| b) die Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied | 8,00 € |
| c) die stellv. Landrätin/ der stellv. Landrat | 150,00 € |
| d) die Beigeordneten des Kreisausschusses | 100,00 € |
- (2) Die in Abs. 1 genannten besonderen Aufwandsentschädigungen werden neben der Entschädigung nach § 1 gezahlt. Ist eine stellv. Landrätin/ein stellv. Landrat zugleich Fraktionsvorsitzende/r bzw. Gruppenvorsitzende/r oder Beigeordnete/r, erhält sie/er die Aufwandsentschädigung nur einmal nach dem höheren Betrag. Ist ein/e Fraktionsvorsitzende/r zugleich Gruppenvorsitzende/r oder Beigeordnete/r, wird die Aufwandsentschädigung ebenfalls nur einmal nach dem höheren Betrag gezahlt. Die Zahlung der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 b) erfolgt für Fraktionsvorsitzende davon unabhängig.
- (3) Ist ein Kreistagsmitglied länger als einen Monat an der Ausübung ihrer/seiner besonderen Funktion verhindert, ruht die besondere Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der verbleibende Teil der besonderen Aufwandsentschädigung wird an den/die Stellvertreter/in gezahlt. Ist ein Kreistagsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, so ruht ihr/sein Anspruch auf besondere Aufwandsentschädigung gänzlich.
- (4) Die/der Kreistagsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €. Diese wird zusätzlich neben der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 gezahlt.
- (5) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung wird eine Entschädigung für die Nutzung der eigenen Hardware und der Verbrauchskosten hinsichtlich des Kreistaginformationssystems in Höhe von monatlich 10,00 € gewährt.

§ 3

Verdienstausschlagentschädigung

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 Verdienstausschlag erstattet.
- Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag sowie selbstständig Tätigen der Einnahmeausfall mit 20,00 € je Stunde und höchsten 80,00 € je Sitzungstag ersetzt.

Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im Beruflichen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € je Stunde und 40,00 € je Sitzungstag erhalten.

- (2) Kreistagsmitgliedern, die Rente, Pensionen oder sonstige Versorgungsleistungen beziehen, wird eine Verdienstausschüttung grundsätzlich nicht gewährt. Davon ausgenommen sind Selbständige, die über das 65. Lebensjahr hinaus hauptberuflich tätig sind. Eine Gewährung von Verdienstausschüttung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Kreistagsmitglied den Nachweis erbringt, keine für den Lebensunterhalt ausreichende Rente, Pension oder sonstige Versorgungsleistung zu erhalten.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausschüttung kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an den/die Arbeitgeber/in überwiesen werden.

§ 4

Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsmitgliedern, die aufgrund der Ausübung ihres Mandats Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder beauftragen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Dieser Anspruch gilt bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres des Kindes/der Kinder.
- (2) Als Höchstbetrag werden 10,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5

Fahrtkostenersatz und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten der Kreistagsabgeordneten werden pauschalisiert mit monatlichen Durchschnittssätzen gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die das Kreistagsmitglied von seinem Wohnort zum Sitz der Kreisverwaltung in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 zurückzulegen hat, richten. Dabei wird der Landkreis Holzminden in die Zonen A, B, C, und D eingeteilt:

Zone A: bis 5 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaushaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Zone B: über 5 km bis 10 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaushaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Zone C: über 10 km bis 25 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaushaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Zone D: über 25 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaushaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Die monatlichen Durchschnittssätze betragen für Kreistagsmitglieder

in der Zone A:	50,00 €
in der Zone B:	75,00 €
in der Zone C:	100,00 €
in der Zone D:	125,00 €

- (2) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten zu einem Dienort außerhalb des Kreises werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (3) Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug außerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Landrätin/des Landrats erhalten bei Dienstreisen in Vertretung der Landrätin/des Landrats mit eigenem Fahrzeug auch innerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige sind Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen, die im Kreistag vertreten sind (Fraktionszuschuss)

- (1) Für die Aufwendungen die den Fraktionen und Gruppen, soweit sie nicht ihrerseits Zusammenschlüsse von Fraktionen bzw. Gruppen sind, des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen Zuschüsse gewährt. Diese betragen
 - a) als jährlicher Sockelbetrag je Fraktion: 1.500,00 €
 - b) als zusätzlicher Betrag je Fraktionsmitglied: 250,00 €
- (2) Über die Verwendung des Fraktionszuschusses ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und dem Kreistagsbüro bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Der Fraktionszuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres gezahlt. Die Fraktionen und Gruppen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erhalten für jedes Jahr einen Zahlungsbescheid. Die Zahlung erfolgt auf Basis der Fraktionsstärke, welche am 01.01. des Haushaltsjahres, für welches der Fraktionszuschuss beantragt wird, bestand.
- (4) Über etwaige Rückforderungen von Fraktionszuschüssen entscheidet der Kreistag.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben wird Verdienstausschlag entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Die Entschädigung im Sinne von Abs. 1 wird nur gewährt, als die Ausschussmitglieder nicht von dritter Stelle entschädigt werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Der/die Kreisbrandmeister/in und deren Vertretungen erhalten monatlich Aufwandsentschädigungen wie folgt:

a) Kreisbrandmeister/in	704,00 €
b) stellv. Kreisbrandmeister/in	308,00 €
- (2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 9

Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlags für ehrenamtlich Tätige

- (1) Zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag ehrenamtlich Tätiger werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) für den/die Kreisjägermeister/in	202,51 €
b) für den/die Kreisheimatpfleger/in	101,20 €
c) für Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege	134,97 €
d) für die/den Vorsitzende/n der heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft	50,60 €
e) für den/die Kreisausbildungsleiter/in der Feuerwehr	176,00 €
f) für die stellv. Kreisausbildungsleiter/innen der Feuerwehr	90,00 €
g) für den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in	132,00 €
h) für den/die stellv. Kreisjugendwart/in der Feuerwehr	55,00 €
i) für den/die Kreisbrandschutzerzieher/in	66,00 €
j) für den/die stellv. Kreisbrandschutzerzieher/in	11,00 €
k) für die Kreisfrauensprecherin	66,00 €
l) für die stellv. Kreisfrauensprecherin	11,00 €
m) für den/die Kreisstabsführer/in	22,00 €
n) für die/den Kreissicherheitsbeauftragte/n	50,60 €

- (2) Die/der Vorsitzende des Migrationsrates für den Landkreis Holzminden erhält zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €, die anderen Mitglieder des Migrationsrates erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (3) Die Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (4) Ist der/die Empfänger/in länger als 3 Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub wird nicht angerechnet. Der/die Vertreter/in erhält für die Zeit, die über 3 Monate hinausgeht, $\frac{3}{4}$ der für die/den Vertretene/n festgesetzten Entschädigung. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.
- (5) Neben der nach Absatz 1 gewährten Entschädigung erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Ersatz für
 - a) den durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag, gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.
 - b) den bei Dienstreisen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.
- (6) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten für Angehörige der Feuerwehr entsprechend.
- (7) Soweit Angehörige der Feuerwehr im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätig sind, werden ihnen wegen der besonderen Dienstleistungen Entschädigungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

§ 10

Allgemeines

Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen. Über Zweifelsfälle bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nebst ihrer Anlage zu § 9 am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 05.12.2023 nebst Anlage außer Kraft.

Holzminden, 10.03.2026

Landkreis Holzminden

L. S.

gez. Michael Schünemann

Landrat

Anlage

zu § 9 Abs. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden

Den im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätigen Einsatzkräften der Feuerwehr werden wegen ihrer besonderen Dienstleistungen Entschädigungen gewährt, und zwar für

- a) Aufwand als Führungskraft,
- b) zusätzliche Verpflegungskosten,
- c) Fahrtkosten,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Entschädigung für Aufwand als Führungskraft

Den Führungskräften wird für ihren besonderen Aufwand eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt monatlich für:

Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	66,00 €
Stellv. Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	55,00 €
Zugführer/innen	44,00 €
Kreisausbilder/innen	55,00 €
Zugführer/innen in nicht selbständigen Zügen und Gruppenführer/innen der Einrichtungen und Einheiten der Führung	22,00 €

Die Entschädigung der Führungskräfte wird um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen sind.

Entschädigung für zusätzliche Verpflegung

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr erhalten für ihren besonderen Aufwand für zusätzliche Verpflegung eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden als entschädigungsfähig genehmigten Dienst

bei	3 - 5 Stunden Dauer	4,00 €
bei	5 - 9 Stunden Dauer	5,00 €
bei	9 - 12 Stunden Dauer	6,00 €
bei mehr als	12 Stunden Dauer	9,00 €

Ersatz von Fahrtkosten

Für dienstlich angeordnete notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Dienstleistungsstätte wird den Einsatzkräften der Feuerwehr eine Fahrtkostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.